



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 12. Januar 2009/Ld/Lz/be

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vierhöfe, Trogen, mit Schutzzonenplan und -reglement vom 3. Juni 2008 Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Trogen besitzt und betreibt im Gebiet Vierhöfe vier Quelfassungen. Das in den vier Quellen gefasste Wasser wird ins Reservoir Noll abgeleitet. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Vierhöfe beträgt ca. 59'000 m³ pro Jahr.

2. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen) beschloss die Wasserversorgung Trogen die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Nr. 117 - 120. Alle Quelfassungen wie auch deren Einzugsgebiete liegen im Wald.

3. Das Quellrecht zugunsten der Wasserversorgung Trogen wurde in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts (1936/1940) im Grundbuch eingetragen.

4. Am 11. September 2007 reichte die Gemeinde Trogen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Vierhöfe notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Vierhöfe inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht vom 17. Juli 2007) zur Vorprüfung ein. Die Grundwasserschutzzonen Vierhöfe wurden in der Folge überarbeitet.

5. Der Gemeinderat Trogen genehmigte die Grundwasserschutzzonen Vierhöfe (Schutzzonenplan Nr. 2006-202/4 vom 3. Juni 2008, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer / technischer Bericht vom 3. Juni 2008) am 12. August 2008 und führte unmittelbar anschliessend daran das öffentliche Planauflageverfahren durch (10. September bis 10. Oktober 2008).

6. Innerhalb der Auflagefrist wurden beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen eingereicht.

7. Mit Schreiben vom 13. November 2008 hat die Gemeinde Trogen die Grundwasserschutzzonen Vierhöfe dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.



8. Die Grundwasserschutzzonen Vierhöfe umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von vier Quelfassungen mit total vier Einläufen. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quellschacht Nr. 117 mit einem Einlauf (755.251-G4)

Quellschacht Nr. 118 mit einem Einlauf (755.251-G3)

Quellschacht Nr. 119 mit einem Einlauf (755.251-G2)

Quellschacht Nr. 120 mit einem Einlauf (755.251-G1)

9. Die erwähnten Quellen bringen eine mittlere Schüttung von knapp 112 l/min. oder rund 59'000 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe 32 % des gesamten Wasserbedarfs der Gemeinde Trogen abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Vierhöfe wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die erwähnten Untersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die Topographie und die bekannten hydrogeologischen Verhältnisse auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsgebiet S1) festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Die Forststrasse, welche die Schutzzone S1 der Quelle 120 quert, kann nicht verlegt werden. Hingegen wird die Strasse mit einem Fahrverbot belegt, was mit baulichen Massnahmen gewährleistet wird. Die Querschläge, welche in Richtung der Fassungsgebiete führen, werden ausserhalb der Schutzzone S1 verlegt. Sonst sind keine weiteren baulichen Gefährdungen vorhanden. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch den Forstbetrieb statt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der gestützt auf den Vorprüfungsbericht vorzunehmenden Anpassungen überarbeitet.



7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutz-zonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Vierhöfe kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können erfolgte Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Vierhöfe (Schutzzonenplan vom 3. Juni 2008 samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement vom 3. Juni 2008), im Besitz der Wasserversorgung Trogen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Trogen wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Vierhöfe ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quellen 755.251-G1 bis 755.251-G4, Vierhöfe, werden aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich Vierhöfe den tatsächlichen hydrogeologischen und planerischen Verhältnissen angepasst.

3. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen *
- Gemeinderat Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
- Grundbuchamt Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
- Amt für Umwelt ***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 16. JAN. 2009

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * 3 Dossiers Vierhöfe - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- ** je 1 Dossier Vierhöfe - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- *** 2 Dossiers Vierhöfe - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht

Ø DBU, **Sekr.**, Lz